

Das Abbaudekret wird ausgemustert

Am 27. Juni 2000 hat der Grosse Rat das Abbaudekret vom 19. August 1980 aufgehoben. Die meisten seiner Bestimmungen sind heute durch andere Erlasse abgedeckt. Eine Verkraterung der Landschaft durch den Kiesabbau ist nicht mehr zu befürchten.

Im Jahr 1997 wurden im Kanton Aargau 1,4 Millionen Kubikmeter Naturkies abgebaut. Dies ist bedeutend weniger als in den Zeiten des Baubooms (1980: 3,8 Millionen m³), entspricht aber immer noch einer Lastwagenkolonne von Aarau bis nach Madrid.

Gegen die Verkraterung der Landschaft

Dass die Gewinnung von Kies mit einer Belastung der Landschaft verbunden sein kann, wurde schon früh als Problem erkannt. Nicht von ungefähr heisst es selbst in der Verfassung, bei der Ausbeutung von Rohstoffen sei

auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht

Marco Peyer
Abteilung Raumplanung
062 835 32 90

zu nehmen (§ 42 Abs. 3). Unter dem Eindruck einer intensiven und unkoordinierten Abbautätigkeit, vor allem im

Reusstal, beschloss der Grosse Rat im Jahr 1980 das Dekret über den Abbau von Steinen und Erden (Abbaudekret). Mit diesem Erlass wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um beim Auftreten mehrerer Gesuchsteller im gleichen Gebiet den gemeinsamen Abbau zu verfügen. Weitere Bestimmungen regelten die Wiederherrichtung der Abbaustellen.

Neue Verhältnisse ...

Das Abbaudekret war in der damaligen Situation dringend nötig und hat einige Wirkung gezeigt. In der Zwischenzeit jedoch haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für den Materialabbau völlig geändert. Fast die ganze Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baugesetzgebung wurde seither revidiert oder neu erlassen. Auf der Grundlage des Rohstoffversorgungskonzepts (RVK) hat der Grosse Rat die Abbaustellen

Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD), neuer § 12 a

¹ Abbaustellen sind von der Inhaberin oder dem Inhaber der Abbaubewilligung oder, wo diese nicht ermittelt werden können, von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu rekultivieren oder zu renaturieren.

² Abbau und Rekultivierung oder Renaturierung sind zu etappieren. Die einzelnen Abbauetappen werden vom Baudepartement erst freigegeben, wenn die Rekultivierung oder die Renaturierung plangemäss realisiert oder die Realisierung sichergestellt ist.

gebiete im Richtplan bezeichnet. Eine Abbaubewilligung setzt die Ausscheidung einer Zone voraus und stützt sich auf umfassende und qualifizierte Grundlagen. Für grössere Abbauvorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Dank RVK und Richtplan ist das Problem der «Verkraterung der Landschaft» entschärft, ja weitgehend gelöst worden. Das Schwergewicht der heutigen Planungen liegt bei der umfassenden Abstimmung der Abbauinteressen mit dem Schutz von Grundwasser, Boden, Natur und Umwelt. Es ist auch erkannt worden, dass Abbaustellen vielfältige Lebensräume für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten bieten können.

Rufen nach dem Rotstift

Im Zeichen der geänderten Verhältnisse und der Deregulierung hat das Baudepartement im Jahr 1999 das Abbaudekret eingehend unter die Lupe genommen. Diese Analyse hat gezeigt,



Ein Bild aus früheren Zeiten: Kiesgrube in Stetten 1972



Foto: Meinrad Bärtschi

Das Werk von Ameisenlöwen, nicht von Kiesabbauern!

dass viele Bestimmungen des Abbaudekrets heute durch andere Erlasse abgedeckt sind. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die verbleibenden Regeln in bestehende Erlasse integriert werden können. Gestützt auf diese Erkenntnisse hat das Baudepartement einen Entwurf für eine Änderung des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 samt Aufhebung des Abbaudekrets erarbeitet. Diese Vorlage wurde bei den Parteien, interessierten Verbänden, Regionalplanungsgruppen und Gemeinden Ende 1999 in die Vernehmlassung gegeben.

Die Auswertung der 35 eingegangenen Stellungnahmen zeigte eine breite Zustimmung zur Aufhebung des Abbaudekrets. Weitgehend unbestritten war auch die Ergänzung des NLD mit einer Bestimmung über die Rekultivierung und Renaturierung. Unterschiedliche

Meinungen gab es hingegen über den Grundsatz «im gleichen Gebiet nur eine Abbaustelle»: Für die einen war er unbedingt in das NLD zu überführen, für die anderen – weil überflüssig geworden – ersatzlos zu streichen.

Der Grosse Rat beschliesst

Am 27. Juni 2000 hat das Kantonsparlament entschieden, wo der Rotstift anzusetzen ist und wo nicht. Die Ratsmehrheit hat beschlossen, das Abbaudekret aufzuheben und das NLD gleichzeitig mit einem neuen § 12a zur Rekultivierung, Renaturierung und Etappierung zu ergänzen. Diese Rechtsgrundlage ist notwendig, um die Rekultivierung mit der Abbaubewilligung durchzusetzen. Von einer Verpflichtung zum gemeinsamen Abbau wollte der Grosse Rat nichts wissen; er hat sich mit 81 gegen 65 Stimmen ge-

gen die Aufnahme einer solchen Bestimmung ausgesprochen. Aus den Voten der Ratsmitglieder geht hervor, dass die Beschränkung auf eine einzige Abbaustelle im gleichen Gebiet nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird, dass aber die Meinung vorherrscht, mit der Richt- und Nutzungsplanung bestünden bereits genügend Möglichkeiten, einen landschaftsverträglichen Abbau durchzusetzen.

Weniger ist mehr

Die Aufhebung des Abbaudekrets ist ein Beitrag zur Deregulierung. Trotz der Ergänzung des Dekrets über den Natur- und Landschaftsschutz konnte das aargauische Recht unter dem Strich um etliche Paragraphen entlastet werden. Mit dieser Vorlage wurden die Vorschriften über den Materialabbau an das veränderte rechtliche Umfeld angepasst und besser in die Richt- und Nutzungsplanung eingebettet. Die Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes bleiben gewahrt.

Und was ändert sich in der Praxis?

Bei der Erstellung des Richtplans wurde darauf geachtet, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in einer Geländekammer höchstens ein Abbaugelände zu liegen kommt. Es ist aber denkbar, dass in einem Abbaugelände mehrere Materialabbauzonen ausgeschieden werden oder dass der Abbau innerhalb einer Materialabbauzone an mehr als einer Stelle erfolgt. In der Praxis dürften vor allem die folgenden Fälle zu einem mehrfachen Abbau im gleichen Gebiet führen: Entnahme von Kies aus der Industrie- und Gewerbezone vor der Überbauung, gezielte Massnahmen zugunsten des Naturschutzes, ausserordentliche versorgungspolitische oder wirtschaftliche Gründe.

Ob vom Grundsatz «im gleichen Gebiet nur eine Abbaustelle» abgewichen werden soll, wird vor allem bei der Nutzungsplanung und bei den Abbaubewilligungen festgelegt. In beiden Fällen haben die Gemeinden ein entscheidendes Mitspracherecht. Die Interessenabwägung wird im Einzelfall zeigen müssen, welche Abbaustrategie das Nutzen und das Schützen optimal verbindet.



Foto: Gerhard Ammann, Auenstein

Lange verkannt: Lebensraum Kiesgrube